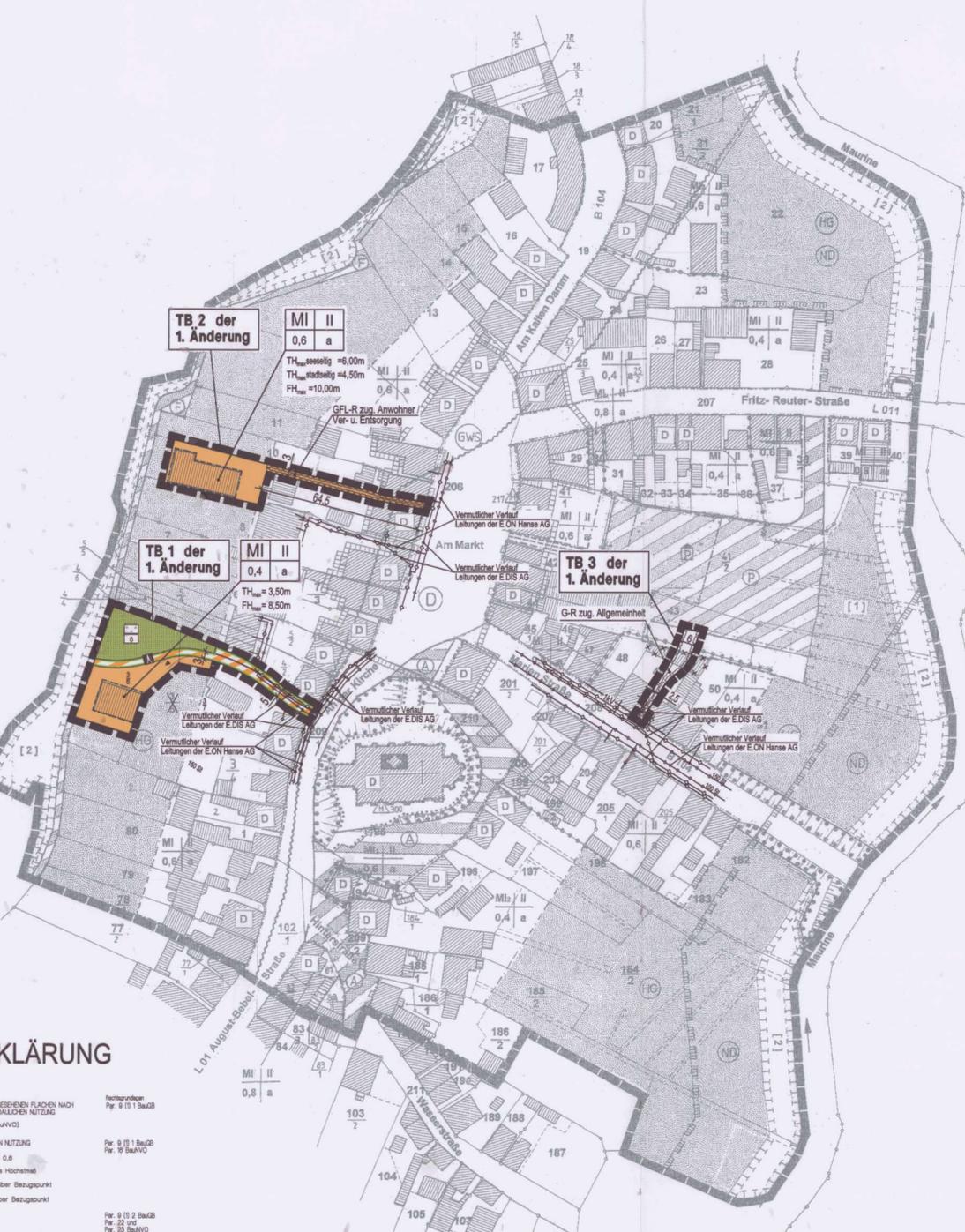


SATZUNG ÜBER DIE 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 003 DER STADT SCHÖNBERG "STADTMITTE"

TEIL A - PLANZEICHNUNG

Es gilt die Bebauungsverordnung (BauVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BStBl. I S. 102), zuletzt geändert durch die Investitionsförderung- und Wohnbauverordnung vom 22.04.1993, in Anwendung der Planverfahrenverordnung (PlanV) vom 18. Dezember 1990 (BStBl. I S. 9) vom 22. Januar 1991.



ZEICHENERKLÄRUNG

I. FESTSETZUNGEN	
	Bebauungsfläche Per. 9 (1) BauGB
	ART UND MAß DER BAULICHEN NUTZUNG Grundflächenzahl, GRZ z.B. 0,6 Zahl der Vollgeschosse, als Höchstmaß Traufhöhe, als Höchstmaß über Bezugspunkt FH = 10,00m Per. 9 (1) BauGB Per. 9 (2) BauVO
	BAUWEISE / BAUGRENZEN Abweichende Bauweise Baugrenze Per. 9 (2) BauGB Per. 22 und Per. 9 (6) BauVO
	VERKEHRSFLÄCHEN Straßenverkehrsfläche auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung Verkehrfläche besonderer Zweckbestimmung Fußgängerbereich Per. 9 (3) BauGB Per. 9 (6) BauVO
	HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN oberirdisch unterirdisch Per. 9 (3) BauGB
	GRÜNFLÄCHEN Grünfläche Öffentliche Grünfläche Parkanlage Per. 9 (3) BauGB
	SONSTIGE PLANZEICHEN Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen Mit Gehrechten zu belastende Flächen Grenze des räumlichen Geltungsbereiches über den Bebauungsplan Nr. 003 der Stadt Schönberg Grenze des räumlichen Geltungsbereiches über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 003 der Stadt Schönberg Per. 9 (3) BauGB Per. 9 (4) BauGB Per. 9 (7) BauGB Per. 9 (7) BauGB
II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER	
	Funktionsgrenze, Funktionsnummer vorhandener Zustand vorhandene Gebäude Benennung in Metern Kernzeichnung der Änderung Kernzeichnung der Teilbereiche der Änderung

TEIL B - TEXT

Textliche Festsetzungen B-Plan Stadtmitte Schönberg (Stand 17.11.2000)

Art und Maß der baulichen Nutzung, besonderer Nutzungszweck

- In den MI-, MI₁- und MI₂-Gebieten sind nur Wohngebäude und Anlagen für Verwaltungen für kulturelle, kulturelle und soziale Zwecke zulässig (§ 1 Abs. 4 BauVO).
- In den MI-Gebieten sind die in § 6 Abs. 2 Nr. 6, 7 und 8 allgemein zulässigen Nutzungen nicht zulässig (§ 1 Abs. 4 BauVO).
- In den MI-Gebieten sind die in § 9 Abs. 3 BauVO ausnahmsweise zugelassenen Nutzungen nicht zulässig (§ 1 Abs. 4 BauVO).
- In den mit MI gekennzeichneten Flächen des Plangebietes sind oberhalb des Erdgeschosses nur Wohnungen zulässig. Ausnahmsweise sind hier auch gewerbliche Nutzungen zulässig, soweit sie dem Fremdenverkehr dienen (z.B. Hotel, Pensionen) (§ 1 Abs. 7, Nr. 1 und 2 BauVO).
- Die Geschosshöhe von Vollgeschossen in Gebäuden darf maximal 3,30 m betragen.
- Auf den für den besonderen Nutzungszweck "Wohnen" festgesetzten Flächen (Flurstück 9 und 3/5 der Flur 3 Gemarkung Schönberg) sind innerhalb der überbaubaren Flächen, die dem Bestand entsprechen müssen, nur Wohnungen zulässig. Ausnahmsweise können auch Ferienwohnungen (UW), Eggenschicht-Cafés zugelassen werden (§ 9 Abs. 1 Nr. 9 BauGB). Das Gebäude auf dem Flurstück 3/5 der Flur 3 Gemarkung Schönberg ist als maximal viergeschossig mit einem flach geneigten Satteldach mit maximaler Dachneigung 15° erbaubar. Das Gebäude auf dem Flurstück 9 der Flur 3 Gemarkung Schönberg ist als eingeschossiges Gebäude zu nutzen. Bei Abweichung von der bisherigen Dachneigung von 45° wird ein flach geneigtes Satteldach mit maximal 12° zulässig.

SA1

Bauweise (§ 22 Abs. 4 BauVO).

- Für die abweichende Bauweise gelten die Bestimmungen der geschlossenen Bauweise mit der Ausnahme, daß Traufgesenke zulässig sind. Eine Breite muß mindestens einen Meter, gemessen an der Traufe der Dächer, betragen. Der § 6 der LBauO M-V ist in diesem Zusammenhang zu beachten (Zugänge und Durchfahrten zu den Grundstücken).

Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen

- Nebenanlagen sind ausserhalb der überbaubaren Grundstücksflächen unzulässig (§ 14 Abs. 1 BauVO).
- Ausserhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sind Stellplätze und Garagen unzulässig (§ 12 Abs. 6 BauVO).

Verkehrflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

- Der Bereich an der Kirche / Kirchplatz sowie die Hinterrstraße werden als Verkehrflächen besonderer Zweckbestimmung "Vollgeschossen" festgesetzt. Sie dürfen nur durch den Anliegerverkehr und Rettungsfahrzeuge betreten werden.

Mit Gehrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

- Die mit Gehrechten belasteten Flächen im Geltungsbereich des B-Planes dienen der Allgemeinheit.

Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

- Auf 75 % der mit [1] gekennzeichneten Fläche sind Schwarzerlen (Alnus glutinosa) als leichte Heister 1 x v. 100 - 150 in Gruppen zu je 8-11 Stöck anzupflanzen. Die Pflanzen sind dauerhaft zu pflanzen und ggf. zu ersetzen.
- Die vorhandenen Bäume und Strücker in den mit [2] gekennzeichneten Flächen sind zu erhalten, dauerhaft zu pflegen und ggf. zu ersetzen.
- Der Fuß- und Radweg entlang des Oberelbes ist im wasserbegünstigten Ausbau auszuführen.
- Erhalt von Bäumen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)
- Die im Grenzbereich der Flurstücke 2 und 3/5 der Flur 3 (rückwärtiger Gartenbereich) stehende Rotbuche ist zu erhalten.
- Die zwei Eiben nördlich der Kirche am Grundstück im Markt sind zu erhalten. Die Eibe als Bestandteil der Gartanlage auf dem Grundstück hinter der Alten Apotheke zum Seefler hin ist zu erhalten.

Hinweise

Bau- und Bodendenkmale

- Der Untergang der historischen Altstadt Schönbergs stellt gemäß § 2 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmale im Lande Mecklenburg-Vorpommern (DenkSchG M-V) in seiner Gesamtheit ein bedeutendes unterirdisches Bodendenkmal dar. Gemäß § 1 Abs. 2 DenkSchG M-V sind daher bei öffentlichen Planungen die Belange des Denkmalschutzes zu berücksichtigen. Wenn in ein Denkmal eingegriffen und es dadurch zeitlich oder völlig zerstört werden soll, so bedarf es gem. § 7 Abs. 1 DenkSchG M-V vor seiner Beseitigung oder Veränderung der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde im Vorfeld der eigentlichen Baumaßnahme ist die fachgerechte Bergung und Dokumentation der betroffenen Bodendenkmale unerlässlich, wobei der Verursacher des Eingriffs gem. § 9 Abs. 5 i.V.m. § 7 Abs. 7 DenkSchG M-V die anfallenden Kosten zu tragen hat. Um eventuelle Arbeiten nötigenfalls baubegleitend archäologisch betreuen zu können, ist es erforderlich, dem Landesamt für Bodendenkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern und der unteren Denkmalschutzbehörde des Landes "Nordwestmecklenburg" den Beginn der Erdarbeiten rechtzeitig und zwar mindestens vier Wochen vorher schriftlich und verbindlich anzuzeigen. Werden Bodendenkmale entdeckt, ist dies gemäß DenkSchG M-V § 11 Abs. 2 unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Fund und Fundstelle sind bis zum Eintreffen eines Verweises des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bzw. der Kreisdenkmalschutzstelle in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich hierfür sind der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundstückseigentümer sowie zufällige Zeugen, die die Funde erkennen. Diese Erhaltungsverpflichtung erschlöscht fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, kann jedoch durch die untere Denkmalschutzbehörde im Rahmen des zumutbaren verlangt werden (§ 11 Abs. 3 DenkSchG M-V). Alle hieraus entstehenden Kosten sowie Nachfolgekosten nach Eingriffen in ein Bodendenkmal werden nach dem Verursacherprinzip gem. § 6 Abs. 5 DenkSchG M-V, Ordnungswidrig handelt, wer nicht unverzüglich Anzeige erstattet oder das Bodendenkmal bzw. Entdeckungsgestätte nicht in unverändertem Zustand erhält (§ 29 Abs. 1 DenkSchG M-V).
- Hinsichtlich des Denkmalschutzes sind insbesondere die Anforderungen zur Erhaltungsform (§ 6 LBauO M-V) und zum Genehmigungsvorbehalt (§ 7 LBauO M-V) zu beachten.

Naturdenkmale

- Im Geltungsbereich des B-Planes stehen drei 5-6 m hohe Eiben gem. § 7 Abs. 1, NatSchG M-V als Naturdenkmale unter Naturschutz. Zwei Eiben befinden sich nördlich der Kirche auf diesem Grundstück, eine im Markt. Eine weitere Eibe steht als Bestandteil der Gartanlage auf dem Grundstück hinter der Alten Apotheke zum Seefler hin. Da diese Bäume nicht in der Plangebung angemessen sind, können sie nicht nachträglich in der Planzeichnung aufgeführt werden und werden nur textlich nachrichtlich vermerkt.
- Innerhalb der Planzeichnung werden im östlichen Plangebiet zwei Biotope nachrichtlich übernommen. Es handelt sich hier um das Gaggenmoor und das Kappelmoor.

Katastrophenschutz

- Innerhalb des Plangebietes sind keine kampfmittelbelasteten Bereiche bekannt. Da nach bisherigen Erfahrungen nicht auszuschließen ist, dass auch in der Munitionsbereitungsanstalt nicht kampfmittelbelastete Bereiche Einzelzufälle auftreten können, sind die Bauarbeiten mit entsprechender Vorsicht durchzuführen. Sollten bei diesen Arbeiten kampfmittelverdrängende Gasen oder Munition aufgefunden werden, ist als Sofortmaßnahme die Arbeit an der Fundstelle und der unmittelbaren Umgebung sofort einzustellen und die Polizei und gegebenenfalls die örtliche Ordnungsbehörde hinzuzuziehen.

Festpunkte des amtlichen geodätischen Festpunktes

- Innerhalb der Planzeichnung sind zwei Höhenfestpunkte gekennzeichnet, deren Lage der Stadt Schönberg durch das Landesvermessungsamt Mecklenburg-Vorpommern bekannt gegeben wurde. Falls einer der angegebenen Festpunkte durch das Bauvorhaben gefährdet wird, ist rechtzeitig ein Antrag auf Verlegung des Festpunktes beim Landesvermessungsamt zu stellen. Vermessungsmarken sind nach § 7 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Vermessungswesen des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 21. Juli 1992 (GVBl. S. 161) zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes über die Funktionsreform vom 05.08.1994 (GVBl. M-V Seite 568), gesetzlich geschützt.

Gewässerschutzstreifen

- Der wesentliche Teil des Geltungsbereiches liegt im Gewässerschutzstreifen des Oberelbes. Gemäß § 7 des 1. NatSchG M-V dürfen bauliche Anlagen in einem Abstand bis zu 100 m von der Uferlinie an Gewässern I. Ordnung sowie Seen und Teiche mit einer Größe von 1 ha und mehr weder artfremd noch wesentlich erweitert werden. Für die eine Bebauung zugelassenen Flächen wurde gemäß Stellungnahme des Landesamtes Nordwestmecklenburg vom 19.02.1999 für die für eine Bebauung zugelassenen Flächen gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 4 des 1. NatSchG M-V eine Ausnahme von § 7 Abs. 1, 1. NatSchG M-V erteilt. Ebenso wurde für den Platz entlang des Oberelbes als Fuß- und Radweg eine Ausnahme gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 4 des 1. NatSchG M-V erteilt. Ein Ausbau darf nur in wasserbegünstigter Bauweise erfolgen.

Verhaltensweise bei Auffülligkeiten, wie Verfüllungen bzw. Gerüche des Bodens

- Sollten bei Erdarbeiten Auffülligkeiten, wie unstrahlige Verfüllungen bzw. Gerüche des Bodens, wie unstrahlige Verfüllungen bzw. Gerüche des Bodens auftreten, ist der Landrat des Landes "Nordwestmecklenburg" zu informieren. In diesem Falle ist zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodensubstrats nach § 10 und § 11 Kreis-ABAG M-V der Grundstückseigentümer als Abfallbesitzer verpflichtet. Unbelastete Bauabfälle dürfen gemäß § 18 ABAG M-V nicht auf Deponien abgelagert werden. Sie sind weiter zu verwerten.

Baumschutzverordnung

- Derzeitige Baum- und Strauchbestände sind im Rahmen der Baumaßnahmen zu erhalten. Die Bäume sind im Rahmen der Baumaßnahmen zu erhalten. Die Bäume sind im Rahmen der Baumaßnahmen zu erhalten.

Baugesamtheit

- Die Baugesamtheit der Stadt Schönberg ist als Grundlage für die Festsetzung der Bauweise und der Bauweise der Baugesamtheit der Stadt Schönberg zu verwenden. Die Baugesamtheit der Stadt Schönberg ist als Grundlage für die Festsetzung der Bauweise und der Bauweise der Baugesamtheit der Stadt Schönberg zu verwenden.

VERFAHRENSVERMERKE

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtverwaltung für die Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 003 der Stadt Schönberg "Stadtmittel". Die örtliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist in Anlehnung an § 12 Abs. 1 BauGB sowie durch Aushang von Schönberg, den 14.12.04 (Siegel) Bürgermeister
- Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach Par. 3 Abs. 1 BauGB ist nicht durchgeführt worden. Schönberg, den 14.12.04 (Siegel) Bürgermeister
- Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist beteiligt worden. Schönberg, den 14.12.04 (Siegel) Bürgermeister
- Die von der Planung beauftragten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben von Schönberg, den 14.12.04 (Siegel) Bürgermeister
- Die Stadtverwaltung hat am 25.09.03 den Entwurf der Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 003 mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt. Schönberg, den 14.12.04 (Siegel) Bürgermeister
- Der Entwurf der Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 003, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 03.12.2003 bis zum 22.12.2003 während der Dienststunden nach Par. 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder mündlich vorgetragen werden können, durch Bekanntmachung in Anlehnung an § 12 Abs. 1 BauGB sowie durch Aushang von Schönberg, den 14.12.04 (Siegel) Bürgermeister
- Der katasträmliche Bestand an 03.01.2005 ist richtig dargestellt. Hinsichtlich der zugehörigen Darstellung der Grenzpunkte ist eine Prüfung nur grob erfolgt. Die rechtsverbindliche Fixierung im Maßstab 1:5000. Regelmäßige Kontrollen sind angeordnet. Visum, den 03.01.05 (Siegel) In Auftrag, Unterschrift
- Stadtverwaltung hat die zur Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 003 (vorherige) Begründung der Bürgerbeteiligung geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden. Schönberg, den 14.12.04 (Siegel) Bürgermeister
- Die Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 003, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 03.12.2003 bis zum 22.12.2003 öffentlich ausliegen. Die Begründung der Satzung über die 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 003 wurde mit Beschluss der Stadtverwaltung vom 02.12.2003 genehmigt. Schönberg, den 14.12.2004 (Siegel) Bürgermeister
- Die Genehmigung dieser Bebauungsplanung ist durch die Planzeichnung (Teil A) und den Text (Teil B) wurde durch Verfügung des Landrates des Landes "Nordwestmecklenburg" vom 03.01.2005 mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt. Schönberg, den (Siegel) Bürgermeister
- Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungsgemäßen Beschluss der Stadtverwaltung von Schönberg, den 03.01.2005 erfüllt. Die Hinweise sind beachtet. Das wurde durch Verfügung des Landrates des Landes "Nordwestmecklenburg" vom 03.01.2005 bestätigt. Schönberg, den (Siegel) Bürgermeister
- Die Satzung der 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 003 der Stadt Schönberg, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit aufgeführt. Schönberg, den 14.12.2004 (Siegel) Bürgermeister
- Die Erteilung der Genehmigung der Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 003 sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Veröffentlichung in Anlehnung an § 12 Abs. 1 BauGB in der OZV am 22.12.2004 und in der OZV am 22.12.2004 öffentlich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen (Par. 25 Abs. 1 BauGB) und weiter auf Fälligkeiten und Erischen von Widersprüchen (Par. 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mit Ablauf des Tages der Bekanntmachung am 24.12.2004 in Kraft getreten. Schönberg, den 03.01.2005 (Siegel) Bürgermeister

SATZUNG

DER STADT SCHÖNBERG ÜBER DIE 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 003 "STADTMITTE"
GEMÄSS PAR. 10 BAUGB I. VERB. MIT PAR. 86 LBauO M-V
Aufgrund des Par. 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141), der §§ 9 Abs. 1 S. 1, 13, 17, zuletzt geändert durch Art. 12 G zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der §§ 12 Abs. 1, 13, 17, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 173, 174, 175, 176, 177, 178, 179, 180, 181, 182, 183, 184, 185, 186, 187, 188, 189, 190, 191, 192, 193, 194, 195, 196, 197, 198, 199, 200, 201, 202, 203, 204, 205, 206, 207, 208, 209, 210, 211, 212, 213, 214, 215, 216, 217, 218, 219, 220, 221, 222, 223, 224, 225, 226, 227, 228, 229, 230, 231, 232, 233, 234, 235, 236, 237, 238, 239, 240, 241, 242, 243, 244, 245, 246, 247, 248, 249, 250, 251, 252, 253, 254, 255, 256, 257, 258, 259, 260, 261, 262, 263, 264, 265, 266, 267, 268, 269, 270, 271, 272, 273, 274, 275, 276, 277, 278, 279, 280, 281, 282, 283, 284, 285, 286, 287, 288, 289, 290, 291, 292, 293, 294, 295, 296, 297, 298, 299, 300, 301, 302, 303, 304, 305, 306, 307, 308, 309, 310, 311, 312, 313, 314, 315, 316, 317, 318, 319, 320, 321, 322, 323, 324, 325, 326, 327, 328, 329, 330, 331, 332, 333, 334, 335, 336, 337, 338, 339, 340, 341, 342, 343, 344, 345, 346, 347, 348, 349, 350, 351, 352, 353, 354, 355, 356, 357, 358, 359, 360, 361, 362, 363, 364, 365, 366, 367, 368, 369, 370, 371, 372, 373, 374, 375, 376, 377, 378, 379, 380, 381, 382, 383, 384, 385, 386, 387, 388, 389, 390, 391, 392, 393, 394, 395, 396, 397, 398, 399, 400, 401, 402, 403, 404, 405, 406, 407, 408, 409, 410, 411, 412, 413, 414, 415, 416, 417, 418, 419, 420, 421, 422, 423, 424, 425, 426, 427, 428, 429, 430, 431, 432, 433, 434, 435, 436, 437, 438, 439, 440, 441, 442, 443, 444, 445, 446, 447, 448, 449, 450, 451, 452, 453, 454, 455, 456, 457, 458, 459, 460, 461, 462, 463, 464, 465, 466, 467, 468, 469, 470, 471, 472, 473, 474, 475, 476, 477, 478, 479, 480, 481, 482, 483, 484, 485, 486, 487, 488, 489, 490, 491, 492, 493, 494, 495, 496, 497, 498, 499, 500, 501, 502, 503, 504, 505, 506, 507, 508, 509, 510, 511, 512, 513, 514, 515, 516, 517, 518, 519, 520, 521, 522, 523, 524, 525, 526, 527, 528, 529, 530, 531, 532, 533, 534, 535, 536, 537, 538, 539, 540, 541, 542, 543, 544, 545, 546, 547, 548, 549, 550, 551, 552, 553, 554, 555, 556, 557, 558, 559, 560, 561, 562, 563, 564, 565, 566, 567, 568, 569, 570, 571, 572, 573, 574, 575, 576, 577, 578, 579, 580, 581, 582, 583, 584, 585, 586, 587, 588, 589, 590, 591, 592, 593, 594, 595, 596, 597, 598, 599, 600, 601, 602, 603, 604, 605, 606, 607, 608, 609, 610, 611, 612, 613, 614, 615, 616, 617, 618, 619, 620, 621, 622, 623, 624, 625, 626, 627, 628, 629, 630, 631, 632, 633, 634, 635, 636, 637, 638, 639, 640, 641, 642, 643, 644, 645, 646, 647, 648, 649, 650, 651, 652, 653, 654, 655, 656, 657, 658, 659, 660, 661, 662, 663, 664, 665, 666, 667, 668, 669, 670, 671, 672, 673, 674, 675, 676, 677, 678, 679, 680, 681, 682, 683, 684, 685, 686, 687, 688, 689, 690, 691, 692, 693, 694, 695, 696, 697, 698, 699, 700, 701, 702, 703, 704, 705, 706, 707, 708, 709, 710, 711, 712, 713, 714, 715, 716, 717, 718, 719, 720, 721, 722, 723, 724, 725, 726, 727, 728, 729, 730, 731, 732, 733, 734, 735, 736, 737, 738, 739, 740, 741, 742, 743, 744, 745, 746, 747, 748, 749, 750, 751, 752, 753, 754, 755, 756, 757, 758, 759, 760, 761, 762, 763, 764, 765, 766, 767, 768, 769, 770, 771, 772, 773, 774, 775, 776, 777, 778, 779, 780, 781, 782, 783, 784, 785, 786, 787, 788, 789, 790, 791, 792, 793, 794, 795, 796, 797, 798, 799, 800, 801, 802, 803, 804, 805, 806, 807, 808, 809, 810, 811, 812, 813, 814, 815, 816, 817, 818, 819, 820, 821, 822, 823, 824, 825, 826, 827, 828, 829, 830, 831, 832, 833, 834, 835, 836, 837, 838, 839, 840, 841, 842, 843, 844, 845, 846, 847, 848, 849, 850, 851, 852, 853, 854, 855, 856, 857, 858, 859, 860, 861, 862, 863, 864, 865, 866, 867, 868, 869, 870, 871, 872, 873, 874, 875, 876, 877, 878, 879, 880, 881, 882, 883, 884, 885, 886, 887, 888, 889, 890, 891, 892, 893, 894, 895, 896, 897, 898, 899, 900, 901, 902, 903, 904, 905, 906, 907, 908, 909, 910, 911, 912, 913, 914, 915, 916, 917, 918, 919, 920, 921, 922, 923, 924, 925, 926, 927, 928, 929, 930, 931, 932, 933, 934, 935, 936, 937, 938, 939, 940, 941, 942, 943, 944, 945, 946, 947, 948, 949, 950, 951, 952, 953, 954, 955, 956, 957, 958, 959, 960, 961, 962, 963, 964, 965, 966, 967, 968, 969, 970, 971, 972, 973, 974, 975, 976, 977, 978, 979, 980, 981, 982, 983, 984, 985, 986, 987, 988, 989, 990, 991, 992, 993, 994, 995, 996, 997, 998, 999, 1000.

SATZUNG ÜBER DIE 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 003 DER STADT SCHÖNBERG "STADTMITTE" "3 TEILBEREICHE"

